

# Gefährdungsbeurteilung im Betrieb



## Sicherheit und Gesundheit systematisch gestalten

Eine verständliche Einführung für Beschäftigte, Führungskräfte und Interessierte

# Warum ist eine Gefährdungsbeurteilung wichtig?

Arbeit soll sicher und gesund gestaltet sein. Damit das gelingt, müssen mögliche Gefahren am Arbeitsplatz frühzeitig erkannt und wirksam reduziert werden. Genau hier setzt die Gefährdungsbeurteilung an.

Sie ist ein systematischer Prozess, mit dem ein Unternehmen prüft:

- Welche Gefahren können bei einer Tätigkeit auftreten?
- Wer kann davon betroffen sein?
- Wie hoch ist das Risiko?
- Welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich?
- Funktionieren die getroffenen Maßnahmen tatsächlich?

Die Gefährdungsbeurteilung ist deshalb mehr als eine einmalige Kontrolle. Sie ist ein wichtiges Führungs- und Verbesserungsinstrument für Sicherheit, Gesundheit, Qualität und verlässliche Betriebsabläufe.

***\*\*Kurz gesagt:\*\* Gefährdungen erkennen, Risiken bewerten,  
Schutzmaßnahmen umsetzen und ihre Wirksamkeit überprüfen.***

## Was bedeutet „Gefährdung“?

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit, dass eine Person durch ihre Arbeit geschädigt oder gesundheitlich beeinträchtigt wird. Dabei muss noch kein Unfall passiert sein. Auch Bedingungen, die langfristig zu Erkrankungen oder Überlastung führen können, gehören dazu.

Typische Gefährdungsbereiche sind beispielsweise:

- **Mechanische Gefährdungen:** etwa durch Maschinen, Fahrzeuge, Regale oder herabfallende Gegenstände
- **Elektrische Gefährdungen:** beispielsweise durch beschädigte Leitungen oder elektrische Anlagen
- **Gefahrstoffe sowie Brand- und Explosionsgefahren**
- **Biologische Gefährdungen**
- **Lärm, Vibrationen, Hitze, Kälte oder andere physikalische Einwirkungen**
- **Ergonomische und körperliche Belastungen:** etwa durch Heben, Tragen, ungünstige Körperhaltungen oder repetitive Tätigkeiten
- **Psychische Belastungen:** zum Beispiel durch Zeitdruck, unklare Aufgaben, häufige Unterbrechungen oder ungünstige Arbeitsorganisation
- **Belastungen durch Arbeitszeit und Schichtgestaltung**

Wichtig ist, nicht nur den Normalbetrieb zu betrachten. Auch Rüst- und Einrichtarbeiten, Wartung, Reinigung, innerbetrieblicher Transport, Störungsbeseitigung und Notfälle können besondere Gefährdungen mit sich bringen.

## **Wer trägt Verantwortung?**

Die Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber. Aufgaben können an geeignete und fachkundige Personen übertragen werden. Die Verantwortung des Arbeitgebers, für eine ordnungsgemäße Organisation und Umsetzung zu sorgen, bleibt jedoch bestehen.

In der Praxis wirken häufig mehrere Personen zusammen:

- Führungskräfte und verantwortliche Personen in den Arbeitsbereichen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte
- Sicherheitsbeauftragte sowie weitere Beauftragte, zum Beispiel für Brandschutz oder Hygiene
- der Betriebsrat beziehungsweise Personalrat
- die betroffenen Beschäftigten
- bei besonderen Fragestellungen externe Fachleute, etwa für Lärm-, Gefahrstoff- oder psychische Belastungen

Die Erfahrungen der Beschäftigten sind besonders wertvoll. Sie kennen die tatsächlichen Arbeitsabläufe und erkennen häufig Risiken, die bei einer kurzen Außenbetrachtung unentdeckt bleiben würden.

## **Die acht Schritte der Gefährdungsbeurteilung**

### **1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten vorbereiten**

Zunächst wird festgelegt, welche Bereiche, Arbeitsplätze und Tätigkeiten untersucht werden. Das können beispielsweise Lager, Produktion, Werkstatt, Büro oder Außendienst sein.

Außerdem werden vorhandene Informationen gesichtet, zum Beispiel:

- Betriebsanweisungen und Arbeitsanweisungen
- Unfall- und Beinaheunfallmeldungen
- Prüf- und Messprotokolle
- Sicherheitsdatenblätter
- Begehungsberichte
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischer Vorsorge

- Herstellerinformationen zu Arbeitsmitteln
- Hinweise der Beschäftigten

Eine gute Vorbereitung schafft einen vollständigen Überblick und verhindert, dass wichtige Informationen übersehen werden.

## **2. Gefährdungen ermitteln**

Im zweiten Schritt wird untersucht, wodurch Gefährdungen entstehen können. Dafür sollten die tatsächlichen Arbeitsabläufe betrachtet werden – nicht nur deren Beschreibung auf dem Papier.

Geeignete Methoden sind beispielsweise:

- gemeinsame Betriebs- und Arbeitsplatzbegehungen
- Beobachtung der Arbeitsabläufe
- Gespräche mit Beschäftigten
- Mitarbeiterbefragungen oder moderierte Gruppengespräche
- technische Prüfungen und Messungen
- Auswertung von Unfällen, Beinaheunfällen und Fehlzeiten

Die Betrachtung sollte alle relevanten Einflussfaktoren einbeziehen: Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Qualifikation, Unterweisung sowie physische und psychische Belastungen.

## **3. Gefährdungen beurteilen**

Nun wird bewertet, wie kritisch die ermittelten Gefährdungen sind und ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen ausreichen.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen wichtig:

- Wie wahrscheinlich ist ein Schaden?
- Wie schwer könnten die Folgen sein?
- Wie häufig und wie lange besteht die Belastung?
- Welche Personen sind betroffen?
- Gibt es besondere Bedingungen, zum Beispiel Zeitdruck, Verschleiß oder Unordnung?
- Sind die Beschäftigten ausreichend qualifiziert und unterwiesen?

Die Gefährdungen sollten sowohl einzeln als auch im Zusammenhang betrachtet werden. Mehrere geringe Belastungen können sich in ihrer Wirkung verstärken.

Für die Bewertung können gesetzliche Grenzwerte, Technische Regeln, branchenspezifische Empfehlungen, Messungen oder geeignete Risikobewertungsverfahren herangezogen werden.

## 4. Schutzmaßnahmen festlegen

Wenn eine Gefährdung vermieden werden kann, sollte sie möglichst an der Quelle beseitigt werden. Ist das nicht möglich, werden geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt.

Dabei gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:

- **\*\*Gefährdung vermeiden oder beseitigen\*\***
- **\*\*Technische Maßnahmen einsetzen\*\***, zum Beispiel trennende Schutzeinrichtungen oder Absaugungen
- **\*\*Organisatorische Maßnahmen umsetzen\*\***, etwa klare Abläufe, Verkehrsregelungen oder Arbeitszeitvorgaben
- **\*\*Beschäftigte informieren und unterweisen\*\***
- **\*\*Persönliche Schutzausrüstung verwenden\*\***, wenn die vorherigen Maßnahmen nicht ausreichen

Technische und organisatorische Lösungen haben grundsätzlich Vorrang vor Maßnahmen, die allein vom Verhalten einzelner Beschäftigter abhängen.

## 5. Maßnahmen umsetzen

Schutzmaßnahmen müssen im Arbeitsalltag tatsächlich umgesetzt werden. Bei umfangreicheren Vorhaben ist ein Maßnahmenplan sinnvoll.

Ein solcher Plan sollte mindestens enthalten:

- die konkrete Maßnahme
- die zuständige Person
- den Umsetzungstermin
- die Priorität
- den aktuellen Bearbeitungsstand

Eine Maßnahme ist erst dann wirksam, wenn sie im Betrieb angekommen ist – also bekannt, verfügbar und praktisch anwendbar ist.

## 6. Wirksamkeit überprüfen

Nach der Umsetzung wird geprüft, ob die Maßnahmen den gewünschten Schutz tatsächlich erreichen.

Das kann zum Beispiel durch folgende Methoden erfolgen:

- Beobachtung im Arbeitsablauf
- erneute Messungen
- Gespräche mit Beschäftigten
- Prüfungen und Begehungen

- Auswertung von Unfall- und Gesundheitsdaten

Dabei ist zu klären:

- Wurde die Maßnahme vollständig umgesetzt?
- Wurde die Gefährdung beseitigt oder ausreichend reduziert?
- Entstehen durch die Maßnahme neue Gefährdungen?
- Sind weitere Verbesserungen erforderlich?

Wenn das Schutzziel nicht erreicht wird, müssen die vorherigen Schritte erneut durchlaufen und zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden.

## **7. Ergebnisse dokumentieren**

Die Dokumentation muss keine bestimmte Form haben. Sie muss jedoch nachvollziehbar zeigen, dass die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde.

Dokumentiert werden sollten insbesondere:

- die betrachteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten
- die ermittelten Gefährdungen
- die Bewertung der Gefährdungen
- die festgelegten Schutzmaßnahmen
- die verantwortlichen Personen und Umsetzungstermine
- die Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle
- das Datum der Überprüfung

Die Unterlagen können digital oder in Papierform geführt werden. Sie müssen verfügbar und vor unbefugten Änderungen geschützt sein.

Die Dokumentation ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht. Sie unterstützt auch die Unterweisung, schafft Transparenz und hilft dabei, Verbesserungen dauerhaft nachzuverfolgen.

## **8. Gefährdungsbeurteilung fortschreiben**

Arbeitsbedingungen verändern sich. Deshalb muss auch die Gefährdungsbeurteilung angepasst werden, wenn neue Risiken entstehen oder neue Erkenntnisse vorliegen.

Eine Aktualisierung kann zum Beispiel erforderlich sein bei:

- neuen Maschinen, Anlagen oder Arbeitsmitteln
- neuen Arbeitsstoffen
- Veränderungen von Arbeitsplätzen oder Arbeitsverfahren
- Änderungen der Arbeitsorganisation oder Arbeitszeit
- Unfällen und Beinaheunfällen
- neuen Erkenntnissen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Technischen Regeln

- festgestellter unzureichender Wirksamkeit bestehender Maßnahmen

Das Arbeitsschutzgesetz schreibt keine einheitliche allgemeine Wiederholungsfrist für jede Gefährdungsbeurteilung vor. Je nach Gefährdungsbereich können jedoch besondere gesetzliche Prüf- und Aktualisierungsfristen gelten. Entscheidend ist daher, Veränderungen und neue Erkenntnisse aufmerksam zu verfolgen und die Beurteilung bei Bedarf unverzüglich anzupassen.

## Besondere Personengruppen berücksichtigen

Nicht alle Beschäftigten sind denselben Belastungen ausgesetzt. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen deshalb auch besondere Schutzbedürfnisse berücksichtigt werden, zum Beispiel von:

- Jugendlichen
- schwangeren oder stillenden Beschäftigten
- Menschen mit Behinderung
- Beschäftigten in Ausbildung oder Rehabilitation
- Leiharbeitnehmern und Beschäftigten von Fremdfirmen

Auch Besucher, Kunden und andere Personen, die sich im Betrieb aufhalten, können von betrieblichen Gefährdungen betroffen sein.

## Die wichtigsten Grundsätze auf einen Blick

Eine wirksame Gefährdungsbeurteilung ist:

- **tätigkeitsbezogen:** Sie betrachtet die konkrete Arbeit und nicht nur den Arbeitsplatz auf dem Papier.
- **praxisnah:** Sie berücksichtigt die tatsächlichen Arbeitsbedingungen.
- **ganzheitlich:** Sie bezieht technische, organisatorische, körperliche und psychische Faktoren ein.
- **beteiligungsorientiert:** Sie nutzt die Erfahrungen der Beschäftigten.
- **präventiv:** Sie setzt an, bevor Unfälle oder Erkrankungen entstehen.
- **nachvollziehbar:** Entscheidungen und Maßnahmen werden verständlich dokumentiert.
- **wirksamkeitsorientiert:** Maßnahmen werden nicht nur beschlossen, sondern auch überprüft.
- **fortlaufend:** Die Beurteilung wird bei Veränderungen und neuen Erkenntnissen aktualisiert.

## Was bedeutet das im Alltag?

Für Beschäftigte bedeutet eine Gefährdungsbeurteilung nicht nur zusätzliche Dokumentation. Sie soll dazu beitragen, dass Arbeitsplätze sicherer, Abläufe klarer und Belastungen geringer werden.

Für Führungskräfte ist sie ein Instrument, um Risiken frühzeitig zu erkennen, Verantwortlichkeiten festzulegen und Maßnahmen gezielt zu priorisieren.

Für Unternehmen bedeutet sie eine verlässliche Grundlage, um Unfälle, Erkrankungen, Betriebsstörungen und vermeidbare Kosten zu reduzieren – ohne die Qualität und Leistungsfähigkeit des Betriebs aus dem Blick zu verlieren.

## Schlussgedanke

Sicherheit und Gesundheit entstehen nicht durch einzelne Regeln, sondern durch systematisches Handeln. Die Gefährdungsbeurteilung schafft dafür den notwendigen Rahmen: Sie macht Risiken sichtbar, führt zu konkreten Verbesserungen und unterstützt eine nachhaltige Sicherheitskultur.

Ein sicherer Betrieb ist deshalb kein Zustand, der einmal erreicht und dann abgehakt wird. Er ist das Ergebnis kontinuierlicher Aufmerksamkeit, gemeinsamer Verantwortung und regelmäßiger Verbesserung.

---

## Quellen und fachlicher Hinweis

Diese Lektüre basiert auf dem Handbuch „**Grundlagen und Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung**“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Ausgabe 2026, insbesondere auf den Kapiteln zu Grundlagen, Rechtsgrundlagen, Rollen und Verantwortlichkeiten sowie den acht Prozessschritten der Gefährdungsbeurteilung.

Weiterführende Informationen stellt die BAuA unter [www.baua.de/gefaehrdungsbeurteilung](http://www.baua.de/gefaehrdungsbeurteilung) bereit.

Diese Zusammenfassung dient der verständlichen Orientierung. Sie ersetzt keine auf den konkreten Betrieb, die jeweilige Tätigkeit und die geltenden Vorschriften abgestimmte fachkundige Gefährdungsbeurteilung.